

**Stephan Wimmer, Heitzing 19, 4770 Andorf;
Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderungsplan Nr. 6.;**
Verständigung gem. § 36 Abs. 4 OÖ. ROG 1994

VERSTÄNDIGUNG

Die Marktgemeinde Andorf beabsichtigt den derzeit rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 6 im Bereich des Anwesens Heitzing 19 zu ändern (Änderung Nr. 6.88).

Auf Grund eines Ansuchens der von Hr. Stephan Wimmer ist die **Schaffung einer Sonderwidmung Ersatzbau (Gebäude für Wohnzecke)** nach den Bestimmungen des § 30 Abs. 8a OÖ. Raumordnungsgesetz beabsichtigt.

Die geplante Änderung entspricht dem Örtlichen Entwicklungskonzept, beschlossen durch den Gemeinderat am 23. März 2012, rechtswirksam seit 25. Juni 2012.

A) Gemäß § 33 Abs. 2 OÖ. ROG 1994, LGBl.Nr. 114/1994 i.d.g.F., wird hiemit Körperschaften öffentlichen Rechtes Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zur beabsichtigten Planänderung gegeben.

Die Stellungnahme wird bis längstens **31. Mai 2024** erwartet. Diese Frist wird nicht erstreckt. Die Stellungnahme ist schriftlich beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Planentwurf liegt dieser Verständigung in Fotokopie bei.

B) Gemäß § 36 Abs. 4 OÖ. ROG 1994 ist eine Planaufgabe nicht erforderlich, wenn die von der beabsichtigten Planänderung Betroffenen vor der Beschlussfassung verständigt oder angehört werden.

Sollten Sie Anregungen oder Einwendungen zur gegenständlichen Flächenwidmungsplanänderung haben, so werden Sie ersucht, diese schriftlich dem Marktgemeindeamt Andorf bis **31. Mai 2024** bekannt zu geben.

Werden Anregungen oder Einwendungen bis zum genannten Termin nicht eingebracht, so wird angenommen, dass Sie der Flächenwidmungsplanänderung zustimmen.

Der Planentwurf liegt dieser Verständigung in Fotokopie bei.

Der Bürgermeister



(Karl Buchinger)